

Die Erstattung der Übernachtungskosten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu gering! – Der GEW-Rechtsschutz empfiehlt: Widerspruch einlegen!

Seit vielen Jahren setzt sich die GEW Baden-Württemberg politisch für die Erhöhung der Erstattungssätze und der Mittel für außerunterrichtliche Veranstaltungen (Klassen- und Studienfahrten) ein, schließlich auch auf dem Rechtsweg. Jetzt hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem vom GEW-Rechtsschutz betreuten und finanzierten Verfahren entschieden, dass die pauschale Begrenzung der Übernachtungskosten auf 18,00 € pro Nacht zu gering ist und unserem Mitglied weitere 44,00 € pro Nacht ausgeurteilt.

Der GEW-Rechtsschutz führte das Verfahren als Musterverfahren für ein Mitglied, das 2016 bei einer genehmigten Studienfahrt in einem günstigen Jugendhotel als verantwortliche Lehrkraft dennoch Übernachtungskosten von 59,17 € pro Nacht hatte. Nach Abrechnung der Kosten für die Studienfahrt erhielt das Mitglied nur die übliche Pauschale in Höhe von 18,00 € pro Nacht erstattet. Der gegen den Reisekostenbescheid durch den GEW-Rechtsschutz eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Es musste gegen den Widerspruchsbescheid mit GEW Rechtsschutz geklagt werden. Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied in seinem Urteil vom 14.12.2017, veröffentlicht am 10.01.2018, 1 K 6923/17, dass die Aufwandsvergütung in Höhe von 18 € pro Übernachtung nach der Verwaltungsvorschrift zu „Außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen“ (GEW Jahrbuch 2018, Seite 74 ff) nicht der im Landesreisekostengesetz normierten Erfordernis entspreche, diese nach den notwendigen Mehrausgaben zu bemessen.

Es fehle an Erfahrungswerten, dass 18,00 € (seit 2002 unverändert) generell geeignet wären die Übernachtungskosten abzugelten. Folglich könne die Erstattung der Übernachtungskosten nach den allgemein für Beamte geltenden Vorschriften beansprucht werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung ausdrücklich zugelassen. Diese hat das Land Baden-Württemberg inzwischen eingelegt. **Das Urteil ist demnach noch nicht rechtskräftig!**

Die GEW Baden-Württemberg und die GEW Landesrechtsschutzstelle freuen sich, dass auch die Presse und die Verbände des Beamtenbundes auf das von der GEW initiierte und erstrittene Urteil hingewiesen haben.

Empfehlung: Widerspruch einlegen!

Der GEW-Rechtsschutz empfiehlt allen Lehrkräften innerhalb der Rechtsmittelfrist (mit Rechtsmittelbelehrung ein Monat, ohne Rechtsmittelbelehrung ein Jahr ab Zustellung/Aushändigung/Überweisung) unter Verweis auf das o. a. Urteil Widerspruch einzulegen und die volle Zahlung der Übernachtungskosten zu beantragen. Dabei kann das Einverständnis erklärt werden, die Entscheidung über den Widerspruch bis zur abschließenden, rechtskräftigen Entscheidung in diesem Verfahren auszusetzen, sofern das Land auf die Einrede der Verjährung verzichtet, was dieses, vertreten durch das Finanzministerium, inzwischen zugesagt hat. Bestandskräftige Reisekostenabrechnungen können nicht mehr angefochten werden. GEW-Mitglieder werden von der zuständigen GEW Bezirksgeschäftsstelle beraten und unterstützt.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle